

SATZUNG

Tierschutzverein Oberberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Oberberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Wiehl.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach eingetragen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vornehmlich auf das Gebiet des Oberbergischen Kreises.
5. Der Verein ist Mitglied im Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Deutschen Tierschutzbund e.V.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Zur Erreichung dieses Ziels hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufklärung und Beratung der Bevölkerung zur artgerechten Tierhaltung
 - Verbreitung des allgemeinen Tierschutzgedankens
 - Vorbeugung und Bekämpfung von Misshandlung und Missbrauch der Tiere
 - Erstattung von Strafanzeigen in Fällen von Tierquälerei
 - Betrieb eines eigenen Tierheims zur Unterbringung von Tieren (insbesondere von Hunden und Katzen), deren artgerechte Haltung durch die Tierhalter nicht gewährleistet ist, die abgegeben, beschlagnahmt oder herrenlos aufgefunden werden
 - Vermittlung von Tieren an geeignete Tierhalter
 - die Zusammenarbeit mit den für Tierschutz zuständigen Behörden sowie mit Organisationen, die der Natur und der Tierwelt verbunden sind

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Juristische Personen wie Vereine, Gesellschaften, Stiftungen usw. können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sollte innerhalb eines Monats keine schriftliche Absage

erfolgen, gilt der Antragsteller nach Zahlung des Mitgliedbeitrages als aufgenommen. Im Falle der Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Es handelt sich dabei um Personen, die sich um den Verein und/oder den Tierschutz besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Jahresende, zu erklären und wird zum Jahresende wirksam.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es den Zielen und Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt, den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus Gründen zu a) entscheidet der Vorstand, zu b) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. In diesem Fall sind die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beiträge und über den Satz des Beitrages hinausgehende Zuwendungen können als Spenden steuerlich geltend gemacht werden.
3. Jugendliche Mitglieder zahlen ein Drittel des festgesetzten Beitrags.
4. Der Jahresbeitrag für korporative Mitglieder wird vom Vorstand mit diesen vereinbart.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags entbunden; sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
7. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars der Satzung.
8. Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 18. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht.
9. Alle Mitglieder haben grundsätzlich Zugang zu den Einrichtungen des Vereins und können aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal im Jahr, spätestens bis Ende Oktober, vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder einer bzw. eine der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen leitet die Sitzung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom/von der Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie ist von ihm/ihr auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern per E-Mail oder in Briefform mitzuteilen. Zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorzulegen.
4. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Die einfache Mehrheit reicht nicht aus, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll (§ 14). Für Satzungsänderungen und Beitragsfestsetzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen (durch Handzeichen). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Wahl oder Beschlussfassung geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) zu erfolgen.
6. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann in den Geschäftsräumen des Vereins von jedem Mitglied eingesehen werden.
8. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Beitragsfestsetzungen
 - Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung z.B. Investitionen, die einen Betrag von 5.000 € (in Worten fünftausend EURO) überschreiten
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben

Der Vorstand, die Kassenprüfer, der Beirat und ggf. Ausschussmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte sich die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) über die zweijährige Wahlperiode hinaus verzögern, so bleibt der amtierende Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes oder seiner Wiederwahl noch drei weitere Monate im Amt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in

2. Zwei der fünf Vorstandsmitglieder vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich; erforderlich dabei ist der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung die beiden stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören mindestens sechs von der Mitgliederversammlung zu wählende Beiratsmitglieder an.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und soll den Vorstand bei der Erledigung von Aufgaben unterstützen.
3. Der Beirat kann jederzeit seine Anregungen und Empfehlungen dem Vorstand vortragen.
4. Der Beirat kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen jederzeit eingeladen werden, um an den Beratungen vor Beschlussfassungen teilzunehmen.
5. Der Beirat ist zu hören, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies vor Entscheidungen über wichtige Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 9) vorbehalten sind, beantragt.
6. Beiratsmitglieder haben kein Einzel-Stimmrecht, sie können aber nach eigener vorheriger Abstimmung (mit einfacher Stimmenmehrheit) mit einer Gesamtstimme an Beschlussfassungen des Vorstandes mitwirken.
7. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit dem Vorstand zusammen. Die Sitzung wird vom/von der Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Beiratsmitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.
8. Der Beirat kann als selbstständiges Vereinsorgan unabhängig vom Vorstand jederzeit tagen.

§ 10 Kassenwesen

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, in dem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu tätigen.
3. Der/die Kassenwart/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; ihm/ihr obliegt die Verwaltung der Vereinsgelder.
4. Die Rechnungsführung des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins so rechtzeitig vorzulegen, dass sie der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten können.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch Zwischenprüfungen durchzuführen.
6. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
7. Der/die Kassenwart/in und der/die Vorsitzende sind jeweils einzeln über die Konten des Vereins Verfügungsberechtigt.
8. Zahlungen über 1.000 € (in Worten: tausend EURO) dürfen jedoch nur geleistet werden, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in noch ein

weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Sinne des § 8 gegengezeichnet hat.

§ 11 Führung der Ämter

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und ggf. der Ausschüsse führen ihre Ämter ehrenhalber. Besondere Auslagen, die durch Belege nachgewiesen werden (wie Porto-, Telefon- oder Fahrtkosten), können auf Beschluss des Vorstandes vom Verein erstattet werden.
2. Alle mit Ämtern oder Aufgaben betrauten Personen sind der Wahrheit verpflichtet und dem Verein für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine unter Einhaltung einer vier Wochen Frist mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Versammlung - unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen und besonders förderungswürdigen Tierschutzorganisation zu, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des praktischen Tierschutzes zu verwenden hat. Die Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Für alle übrigen Fragen der Vereinsführung, die nicht in dieser Satzung enthalten sind und deren Regelung nicht durch die Mitgliederversammlung möglich ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stand 20.11.2025